

## **Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der Mainzer Netze GmbH für Werkleistungen**

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen bilden die Grundlage der Vertragsbeziehungen zwischen der Mainzer Netze GmbH, nachfolgend **MN** genannt, und ihren Kunden. Soweit im Angebot bzw. im zugrunde liegenden Vertrag Abweichendes geregelt ist, hat dies Vorrang.

### **1. Angebot, Zustandekommen des Vertrages**

- 1.1. Der Vertrag zwischen dem Kunden und MN kommt zustande durch seine beiderseitige Unterzeichnung oder durch die Unterzeichnung einer Beauftragung durch den Kunden auf Basis eines Angebotes. Jede Beauftragung muss schriftlich erfolgen. Der Umfang der vertraglichen Leistungen basiert auf dem schriftlichen Angebot und den zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses bestehenden Leistungsbeschreibungen von Diensten oder Lieferungen.
- 1.2. Angebote der MN sind grundsätzlich freibleibend. Soweit sich aus dem Angebot nichts anderes ergibt, ist dieses für die Zeit von 15 Kalendertagen nach Zugang beim Kunden bindend.
- 1.3. Angebote, Kalkulationen, Pläne, Zeichnungen, Berechnungen, Kostenvoranschläge oder andere Unterlagen der MN bleiben deren geistiges Eigentum und dürfen ohne deren schriftliche Zustimmung nicht vervielfältigt, geändert, genutzt oder dritten Personen mitgeteilt oder sonstwie zugänglich gemacht werden.
- 1.4. Sofern nichts anderes vereinbart wurde, holt der Kunde behördliche und sonstige Genehmigungen ein und stellt diese der MN rechtzeitig und kostenfrei zur Verfügung. Soweit hierfür Unterlagen der MN erforderlich sind, stellt MN diese dem Kunden rechtzeitig und kostenfrei zur Verfügung.
- 1.5. MN behält sich vor, bei Kaufleuten und Geschäftskunden nach der Beauftragung eine Bonitätsprüfung durchzuführen. MN kann bei ihren Gesellschaftern, Beteiligungsgesellschaften und Wirtschaftsauskunfteien in geeigneter Weise Auskünfte einholen. Bei Privatkunden ist MN berechtigt, bei der für den Wohnsitz des Kunden zuständigen Schutzgemeinschaft für allgemeine Kreditsicherung (SCHUFA) oder vergleichbaren Einrichtungen Auskünfte einzuholen. MN ist berechtigt, der SCHUFA Daten des Kunden zu übermitteln, wenn ein nicht vertragskonformes Verhalten des Kunden vorliegt (z.B. Mahnbescheid o.ä.).

### **2. Leistungen der MN**

- 2.1. Der Umfang der durch MN zu erbringenden Leistung ergibt sich aus dem Angebot bzw. dem zugrunde liegenden Vertrag.
- 2.2. MN erbringt ihre Leistungen unter Beachtung der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften, der Unfallverhütungsvorschriften sowie der allgemein anerkannten Regeln der Technik (insbesondere DIN- und VDE-/DVGW-Bestimmungen).

- 2.3. Wird MN mit der Instandsetzung einer bestehenden Anlage beauftragt (Reparaturauftrag) und kann die Anlage nicht instand gesetzt werden, weil der Fehler/Mangel trotz Einhaltung der allgemein anerkannten Regeln der Technik nicht gefunden oder nach Rücksprache mit dem Kunden nicht wirtschaftlich sinnvoll beseitigt werden kann, ist der Kunde verpflichtet, die entstandenen Aufwendungen der MN zu ersetzen, sofern nicht die Undurchführbarkeit der Reparatur in den Verantwortungs- oder Risikobereich der MN fällt.
- 2.4. MN hat das Recht, sich zur Erbringung ihrer Leistungen Dritter zu bedienen. In diesen Fällen bleibt MN der Vertragspartner.
- 2.5. Soweit im Angebot oder im Vertrag nichts anderes geregelt ist, werden Ersatzteile für kundeneigene Anlagen vom Kunden selbst bereitgestellt und bezahlt. Bei vermieteten Anlagen trägt der Kunde die Kosten von Teilen, die der Abnutzung unterliegen, sowie deren Beschaffung.
- 2.6. Die Störungsbehebung erfolgt innerhalb der Regelarbeitszeit der MN (Mo - Do. 07:00 - 16:00 Uhr, Fr. 07:00 - 13:00 Uhr, sofern im Vertrag bzw. Angebot nichts Abweichendes geregelt ist). Zusätzliche Serviceleistungen müssen separat vereinbart werden.

### **3. Pflichten des Kunden**

- 3.1. Der Kunde wird den Mitarbeitern der MN die für Planung und Ausführung erforderlichen Informationen verschaffen und ihr rechtzeitig alle erforderlichen Unterlagen unentgeltlich zugänglich machen.
- 3.2. Der Kunde benennt der MN einen kompetenten, entscheidungsbefugten Ansprechpartner, um die Erbringung der vertraglichen Leistungen sicherzustellen.
- 3.3. Der Kunde trägt dafür Sorge, dass Mitarbeitern oder Beauftragten der MN Zutritt zum Grundstück bzw. den betroffenen Räumlichkeiten gewährt wird. Ist der Zutritt trotz terminlicher Vereinbarung nicht möglich und hat der Kunde dies zu vertreten, so ist MN berechtigt, einen daraus resultierenden Mehraufwand gesondert in Rechnung zu stellen.
- 3.4. Sind Schneid-, Schweiß-, Auftau- und/oder Lötarbeiten und dergleichen vorgesehen, so ist der Kunde verpflichtet, der MN vor Beginn ihrer Arbeiten auf etwaige mit den Arbeiten verbundene, dem Kunden bekannte Gefahren (z. B. Feuergefährlichkeit in Räumen, Lagerung wertvoller Güter in angrenzenden Räumen, feuergefährdete Bau- und sonstige Materialien, Gefahr für Leib und Leben von Personen, u.s.w.) hinzuweisen. Soweit erforderlich, sind kundeneigene Brandmeldeanlagen zur Vermeidung von Fehlalarmen vom Kunden abzuschalten.
- 3.5. Soweit erforderlich, stellt der Kunde einen Strom-, Gas- und/oder Wasseranschluss der MN unentgeltlich zur Verfügung. Die Verbrauchskosten trägt der Kunde.
- 3.6. Der Kunde stellt der MN - soweit erforderlich - für Installation und Betrieb die den Vertragszwecken dienenden technischen Einrichtungen (wie z.B. Aufstellungsräume, Lei-

tungswege und funktionsfähige Versorgungseinrichtungen) für die gesamte Laufzeit des Vertrages unentgeltlich und termingerecht zur Verfügung.

#### **4. Eigentumsvorbehalt**

Soweit kein Eigentumsverlust gemäß §§ 946ff BGB vorliegt, behält sich MN das Eigentum und das Verfügungsrecht an den Liefergegenständen bis zum Eingang sämtlicher Zahlungen aus dem Vertrag vor.

#### **5. Abnahme**

- 5.1. Die vereinbarte Leistung ist vom Kunden nach Fertigstellung abzunehmen, auch wenn die endgültige Einregulierung oder Feinjustierung noch nicht erfolgt ist. Dies gilt insbesondere nach probeweiser Inbetriebsetzung und für den Fall der vorzeitigen Inbetriebnahme. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Vorschriften (§ 640 BGB).
- 5.2. Mängel sind der MN vom Kunden unverzüglich schriftlich oder in Textform (d. h. Brief, Fax, E-Mail o.ä.) anzuzeigen.

#### **6. Preise, Zahlungsbedingungen**

- 6.1. Für erforderliche/notwendige Arbeitsstunden außerhalb der Regelarbeitszeit (s. Ziff 2.6) werden Zuschläge berechnet.
- 6.2. Nach Abnahme des Werkes sind Rechnungen, soweit nichts anderes vereinbart ist, sofort fällig und ohne Abzug spätestens binnen 14 Tagen nach Rechnungserhalt an die MN zu leisten. Maßgeblich ist der Tag des Geldeingangs bei MN.
- 6.3. Hat der Kunde der MN eine Einzugsermächtigung erteilt, wird MN den Rechnungsbetrag 14 Tage nach Rechnungsdatum einziehen. Der Zahlungszyklus ergibt sich aus dem Vertrag bzw. Angebot.
- 6.4. Bei Zahlungsverzug des Kunden werden Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe (§ 288 BGB) berechnet.
- 6.5. MN kann für die Erbringung ihrer Leistungen Vorauszahlungen verlangen, wenn nach den Umständen des Einzelfalles Grund zu der Annahme besteht, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt. MN nimmt einen solchen Fall regelmäßig an, wenn derselbe Kunde innerhalb der letzten 24 Monate seinen Verbindlichkeiten gegenüber der MN vollständig oder teilweise nur aufgrund von Mahnungen nachgekommen ist.
- 6.6. Einwände gegen Rechnungen berechtigen den Kunden nur dann zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung, wenn offensichtliche Fehler in der Leistungsverrechnung oder Leistungserbringung vorliegen.

- 6.7. Der Kunde kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen aufrechnen.

## 7. Haftung

- 7.1. Die Haftung der MN sowie ihrer Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen für schuldhaft verursachte Schäden ist ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt wurde; dies gilt nicht bei
- Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,
  - der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (sog. Kardinalpflichten).

Im Falle einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, d. h. solcher Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf (sog. Kardinalpflichten), welche auf anderen Umständen als Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht, beschränkt sich die Haftung auf den Schaden, den MN bei Abschluss des jeweiligen Vertrages als mögliche Folge der Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder unter Berücksichtigung der Umstände, die sie kannte oder kennen musste, hätte voraussehen müssen. Gleiches gilt bei grob fahrlässigem Verhalten einfacher Erfüllungsgehilfen (nicht leitende Angestellte) außerhalb des Bereichs der wesentlichen Vertragspflichten sowie der Lebens-, Körper- oder Gesundheitsschäden.

- 7.2. Eine Haftung aufgrund zwingender Rechtsvorschriften (etwa des Haftpflichtgesetzes) bleibt unberührt.
- 7.3. Der Kunde hat der MN einen Schaden unverzüglich schriftlich oder in Textform (d. h. Brief, Fax, E-Mail o.ä.) mitzuteilen.

## 8. Sachmängel – Verjährung

- 8.1. Soweit MN in ihren Produktunterlagen oder in ihrer Werbung Aussagen zu einer besonderen Leistung, Beschaffenheit oder Haltbarkeit ihres Produktes macht (z.B. 10jährige Haltbarkeitsgarantie), werden diese Herstelleraussagen nicht zu einer vereinbarten Beschaffenheit des Vertrages bzw. Angebots.

- 8.2. Für Mängelansprüche des Kunden gelten die nachfolgenden Verjährungsfristen:

8.2.1. Handelt es sich bei der vertraglichen Leistung um die Herstellung eines Bauwerks, d. h. um eine Neuerrichtung oder um Reparatur-, Erneuerungs- und Umbauarbeiten an einem bereits errichteten Bauwerk, wenn diese nach Art und Umfang für Konstruktion, Bestand, Erhaltung oder Benutzbarkeit des Gebäudes von wesentlicher Bedeutung sind und die eingebauten Teile mit dem Gebäude fest verbunden werden, beträgt die Verjährungsfrist für Mängelansprüche des Kunde fünf Jahre ab Abnahme (§ 634a Abs. 1 Nr. 2 BGB).

8.2.2. Im Übrigen verjähren Mängelansprüche des Kunden in einem Jahr ab Abnahme. Dies gilt nicht, soweit gesetzlich eine längere Verjährungsfrist zwingend vorgesehen ist, etwa bei arglistigem Verschweigen eines Mangels (§ 634a Abs.3 BGB) oder bei vertraglicher Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des

Körpers oder der Gesundheit durch vorsätzliche oder fahrlässige Pflichtverletzung der MN, ihres gesetzlichen Vertreters oder ihres Erfüllungsgehilfen sowie bei Haftung für sonstige Schäden durch vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzung der MN, ihres gesetzlichen Vertreters oder ihres Erfüllungsgehilfen.

- 8.3. Von der Mängelbeseitigungspflicht sind Mängel ausgeschlossen, die nach Abnahme durch falsche Bedienung oder gewaltsame Einwirkung des Kunden oder Dritter sowie durch normale/n Abnutzung/Verschleiß (z. B. von Dichtungen) entstanden sind.
- 8.4. Kommt MN einer Aufforderung des Kunden zur Mängelbeseitigung nach und gewährt der Kunde den Zugang zum Objekt zum vereinbarten Zeitpunkt schuldhaft nicht oder stellt sich heraus, dass ein Mangel an der werkvertraglichen Leistung objektiv nicht vorliegt, hat der Kunde die Aufwendungen der MN zu ersetzen. Mangels Vereinbarung einer Vergütung gelten die ortsüblichen Sätze.

## 9. Änderungen der AGB

Änderungen dieser AGB werden dem Kunden von MN schriftlich oder in Textform mitgeteilt. Der Kunde kann der Änderung innerhalb von einem Monat nach Zugang der Mitteilung schriftlich oder in Textform widersprechen. Tut der Kunde dies nicht, so gilt seine Zustimmung zu der Änderung als erteilt. MN wird den Kunden hierauf in der Mitteilung der Änderung gesondert hinweisen. Widerspricht der Kunde der angekündigten Änderung, werden sich die Parteien unverzüglich über eine einvernehmliche Lösung verständigen.

## 10. Datenschutz

MN ist berechtigt, in dem für die Vertragsabwicklung notwendigen Umfang Abrechnungs- und Vertragsdaten an Dritte weiterzugeben. Die für die Abrechnung oder sonstige Abwicklung nach dem Vertrag nötigen Daten werden entsprechend den datenschutzrechtlichen Bestimmungen verarbeitet und genutzt.

## 11. Rechtsnachfolge

MN ist berechtigt, die Rechte und Pflichten aus dem Vertrag auf einen Rechtsnachfolger zu übertragen. Die Übertragung wird erst wirksam, wenn der Vertragspartner zustimmt. Die Zustimmung darf nur verweigert werden, wenn gegen die technische und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit begründete Bedenken erhoben werden können. Eine Zustimmung ist nicht erforderlich, wenn es sich bei dem Rechtsnachfolger um ein anderes Unternehmen der Unternehmensgruppe der Mainzer Stadtwerke AG handelt.

## 12. Gerichtsstand

Der Gerichtsstand für Kaufleute im Sinne des Handelsgesetzbuches, juristische Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtliche Sondervermögen ist Mainz. Das gleiche gilt, wenn der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, nach dem Abschluss des Vertrages seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort ins Ausland verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.

## 13. Schlussbestimmungen

- 13.1. Die Geltung abweichender Bedingungen ist ausgeschlossen, selbst wenn MN derartigen Bedingungen nicht ausdrücklich widerspricht. Abweichende Vereinbarungen und Änderungen sowie Nebenabreden sind nur dann wirksam, wenn sich MN mit diesen ausdrücklich und schriftlich einverstanden erklärt.
- 13.2. Sollten einzelne Bestimmungen unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen davon unberührt. Die Vertragspartner werden die unwirksame bzw. undurchführbare Bestimmung durch eine wirksame oder durchführbare, in ihrem wirtschaftlichen Ergebnis möglichst gleichkommende Bestimmung ersetzen. Entsprechendes gilt für eine Lücke im Vertrag.